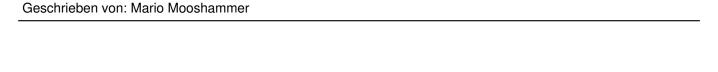
06.04.2020 Waldbrandverordnung ab sofort gültig



Das Landesfeuerwehrkommando hat bereits auf die aktuell hohe Waldbrandgefahr hingewiesen (siehe: https://noe.orf.at/stories/3042696/). Auch heute wurde bereits eine Feuerwehr aus dem Bezirk zu einem, glücklicherweise glimpflich verlaufenen, Waldbrand in den angrenzenden Nachbarbezirk alarmiert.

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld hat daher mit heutigem Datum die unten stehende, ab sofort und bis auf Widerruf gültige, Waldbrandverordnung erlassen.

Bleiben Sie gesund, bleiben Sie vor allem zu Hause und wenn Ihnen die Decke auf den Kopf fällt und Sie einen Spaziergang in den umliegenden Wäldern unternehmen wollen, dann gehen Sie behutsam mit unserer Natur um, werfen sie keinen Müll weg und sammeln im Optimalfall sogar entdeckten Müll ein um diesen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. So ersparen Sie den Feuerwehren vermeidbare Einsätze!

Geschrieben von: Mario Mooshammer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

Fachgebiet Forstwesen 3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Beilagen

LFL1-A-0714/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail. forst.bhif@noel.gv.at Fax: 02762/9025-31611 Bürgerservice: 02742/900 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/dater

(0 2762) 9025

BearbeiterIn Durchwahl Datum

DI Habenberger 31699 06, April 2020

3etrifft.

Bezug

Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung von Waldbränden - Waldbrandverordnung 2020

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, i.d.g.F. zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

In allen Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Lilienfeld und in dess Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) sind

brandgefährliche Handlungen, wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feu die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünde und das Unterhalten von Feuer

verboten!

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie z.B. Zündhölzer und Rauchwaren) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung!) im Waldbereich wegzuwerfen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld in Kraft und gilt bis auf Widerruf.